

## **BEKANNTMACHUNG**

### **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Niebüll**

#### **Artikel 1**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Berechtig durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie durch § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) erlässt die Stadt Niebüll unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.11.2021 folgende Satzung:

#### **Artikel 2**

##### **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören insbesondere folgende Nebenflächen: die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

#### **Artikel 3**

##### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 wird die Reinigungspflicht in der Frontlänge (alle Seiten eines Grundstückes) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Reinigung – ausgenommen der Winterdienst (§ 1 Abs. 3) – für die Fahrbahnen, der in der Anlage aufgeführten Straßen, jedoch ohne die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Nebenflächen, verbleibt bei der Stadt. Das Straßenverzeichnis nach Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der bisherige § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 3.

Der bisherige § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 4.

## **Artikel 4**

### **§ 8 Straßenreinigungsgebühren**

Als § 8 wird neu eingefügt:

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der örtlichen Straßen, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein i. V. m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein.

## **Artikel 5**

### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der bisherige § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten wird § 9.

## **Artikel 6**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird § 10 und erhält folgende Fassung:

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **Artikel 7**

Der Satzung wird folgende Anlage beigefügt:

Niebüll, den 29.11.2021

(LS)

Stadt Niebüll  
Der Bürgermeister

*Gez. W. Bockholt*

---

Wilfried Bockholt

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Niebüll vom XX.XX.2021  
– Straßenverzeichnis –

Folgende Straßen werden durch das Reinigungsunternehmen gesäubert:

- Bahnhofstraße
- Brandkuhle
- Bosbüller Weg
- Deezbüller Straße
- Deichstraße
- Gather Landstraße zwischen Klanxbüller Straße und Gotteskoogstraße
- Gotteskoogstraße zwischen Gather Landstraße und Uhlebüller Straße
- Hauptstraße ab der Kreuzung Peter-Schmidts-Weg/Mühlenstraße Richtung Süden bis einschl. Hauptstraße 107
- Hauptstraße zwischen Gather Landstraße und Kreuzung Lornsenstraße/Brandkuhle
- Lornsenstraße zwischen Hauptstraße und Marktstraße
- Marktstraße
- Mühlenstraße zwischen Marktstraße und Hauptstraße
- Osterweg zwischen Rathausstraße und Kreuzung Peter-Schmidts-Weg
- Peter-Schmidts-Weg zwischen Bahnhofstraße und Hauptstraße
- Rathausstraße ab der Kreuzung Brandkuhle/Osterweg bis zur Bahnhofstraße und der Gather Landstraße
- Uhlebüller Straße
- Zum Stellwerk